

A 14 K-880/2004 -17

3.05 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002  
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ  
5. ÄNDERUNG 2004

## 2. Ergänzungsbeschuß

Zuständigkeit des Gemeinderates  
gemäß § 29 Abs. 3 Stmk ROG  
in der Fassung LGBl Nr 22/2003

Bericht an den

G e m e i n d e r a t

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 17.3.2005 den 3.05 Flächenwidmungsplan - 5. Änderung 2004 beschlossen gemeinsam mit der Einwendungserledigung beschlossen.

Der 3.05 Flächenwidmungsplan - 5. Änderung 2004 wurde am 8.4.2004 mit allen zugehörigen Unterlagen dem Amt der Stmk. Landesregierung – FA 13B zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung übermittelt. Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Prüfung stellte die FA 13B fest, dass eine ordnungsgemäße Erledigung der Einwendung der Grazer Stadtwerke - Verkehrsbetriebe nicht erfolgt sei und hat darin einen Verfahrensmangel erblickt, der mit dem 1. Ergänzungsbeschluss des Gemeinderates über die Einwendungserledigung der Grazer Verkehrsbetriebe vom 13.5.2005 behoben wurde.

In weiterer Folge teilte die Aufsichtsbehörde mit, dass der Arbeitsausschuss im Raumordnungsbeirat (AROB) in seiner Sitzung am 12.5.2005 mehrere Änderungspunkte des

Graz, am 27.6.2005

Dok: 3.05\GR 2. Erg. Beschl.

Rogl/Hö

Der Ausschuss für Stadt-,Verkehrs-  
und Grünraumplanung:

Frau/Herr GR.....

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit  
gem. § 31 Abs 1 i.V.m. § 29 Abs 13  
Stmk ROG

Mindestzahl der Anwesenden: 29  
Zustimmung von mehr als 2/3 der  
anwesenden Mitglieder des Ge-  
meinderates

3.04 und 3.05 Flächenwidmungsplanes als nicht genehmigungsfähig eingestuft hat. Die konkreten Versagungsgründe wurden im „bedingten Genehmigungsvorschlag“ (GZ.: FA 13B 10.11 G 133/2005/4 vom 24.5.2005) an die Stadt Graz übermittelt.

Das Stadtplanungsamt hat sich mit den Vorhalten zu den einzelnen Punkten auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates unverändert beibehalten werden können, da keine fachlichen und rechtlichen Gründe für eine Abänderung vorliegen. Die Stellungnahme des Stadtplanungsamtes dazu wurde am 3. 6. 2005 an das Amt der Stmk. Landesregierung – FA 13B übermittelt mit dem Ersuchen, den 3.04 und 3.05 Flächenwidmungsplan in der Sitzung des AROB am 16.6.2005 zur Genehmigung vorzuschlagen. Die Stellungnahme ist dem Erläuterungsbericht angeschlossen.

In zwei Fällen ist jedoch den Forderungen der FA 13B bzw. des AROB auf Grund von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes durch Ausweisung von „Aufschließungsgebiet“ nachzukommen. Es sind dies die Änderungspunkte 1 (KAGES – Stiftingtal) und 6 (Kindervilla – Grabenstraße) des 3.05 Flächenwidmungsplanes – 5. Änderung 2004.

**Aufgrund der Vorhalte im aufsichtsbehördlichen Prüfungsverfahren werden folgende Änderungen gegenüber dem bisherigen Beschluss des Gemeinderates zum 3.05 Flächenwidmungsplan vorgenommen:**

im Pkt. 1 (A14-K-757/2002-24, KAGES – Stiftingtal):

Die unbebauten Grundstücke 1053 und 1054, KG Stifting, werden an Stelle von vollwertigem Bauland als „Kerngebiet – ausgenommen Einkaufszentren - **Aufschließungsgebiet**“, BD 0,2 – 2,0 mit der Zweckbestimmung „Krankenanstalt“ ausgewiesen. Als Aufschließungserfordernis gilt die Errichtung einer ausreichenden **äußeren Verkehrerschließung**.

im Pkt. 6 (A14-K-757/2002-97, GBG – Kindervilla Grabenstraße):

Der zur Umwidmung vorgesehene Teil des Grundstückes 1112, KG Geidorf wird anstelle von vollwertigem Bauland als „Allgemeines Wohngebiet – **Aufschließungsgebiet**“, BD 0,2 – 0,8 mit dem Erfordernis der **Lärmfreistellung** erfolgen.

**ANHÖRUNGSVERFAHREN:**

Gemäß § 29 Abs 6 Stmk. ROG erfolgte eine schriftliche Anhörung der von den Änderungen betroffenen Grundeigentümer. Die Anhörung wurde am 3. 6. 2005 versendet und eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis 17.6.2005 eingeräumt.

Zum Änderungspunkt 1 (KAGES – Stiftingtalstraße) wurde vom Provinzialat der Kreuzschwestern, als Eigentümer des Grdtsks. 1053/1 KG Stifting, eine Stellungnahme abgegeben. Auf Grund des durchgeführten, städtebaulichen Wettbewerbes, der auch die Verkehrsführung der Stiftingtalstraße, den Ausbau der Kreuzung mit der Riesstraße

und die Errichtung der Straßenbahntrasse vorsieht, seien nach Ansicht der Kreuzschwestern die Voraussetzungen für die Ausweisung als vollwertiges Bauland gegeben. Diese Stellungnahme wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz zur Kenntnis genommen, die Ausweisung als „Aufschließungsgebiet“ muss auf Grund der Versagungsandrohung jedoch beibehalten werden.

Eine Ausfertigung des 3.05 Flächenwidmungsplanes 2002, 5. Änderung 2004 in der vom G17.3.2005, 13.5.2005 und 7.7.2005 beschlossenen Fassung wird dem Amt der Stmk. Landesregierung FA 13B im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung des, unverzüglich übermittelt.

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

### A n t r a g,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

- Die Festlegung von „Aufschließungsgebiet“ für die Änderungen in Pkt. 1 (A14-K-757/2002-24, KAGES – Stiftingtal) und Pkt. 6 (A14-K-757/2002-97, GBG – Kindervilla Grabenstraße) in der Verordnung, der grafischen Darstellung sowie die entsprechende Ergänzung des Erläuterungsberichtes zum 3.05 Flächenwidmungsplan – 5. Änderung 2004.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi)